

# Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen der FRoSTA AG

## (Fassung: 01.05.2007)

### I. Geltungsbereich

1. Allen Angeboten und Vereinbarungen liegen ausschließlich die nachfolgenden Bedingungen zugrunde. Ergänzende oder abweichende Bedingungen des Kunden gelten nur, wenn wir sie ausdrücklich mit ihm vereinbart haben.
2. Unsere Bedingungen gelten nur gegenüber Personen, die bei Abschluß eines Rechtsgeschäftes mit uns in Ausübung ihrer gewerblichen oder selbständigen beruflichen Tätigkeit handeln (Unternehmer im Sinne von § 14 BGB).

### II. Vertragsschluß, Beschaffenheit unserer Ware

1. Unsere Angebote sind grundsätzlich freibleibend. An die im Angebot genannten Preise halten wir uns 30 Tage ab Angebotsdatum gebunden. Ein Vertrag mit uns kommt erst dann zustande, wenn dem Kunden unsere schriftliche Auftragsbestätigung zugeht oder wir mit den Lieferungen oder Leistungen beginnen. Maßgebend für den Inhalt des Vertrages sind unser Angebot, unsere Auftragsbestätigung und diese Bedingungen. Zeichnungen, Abbildungen, Maße, Gewichte oder sonstige Leistungsdaten sind nur verbindlich, wenn dies ausdrücklich vereinbart wird.
2. Zur vereinbarten Beschaffenheit unserer Waren gehören nur diejenigen Eigenschaften und Merkmale, die in unserem Angebot oder unserer Auftragsbestätigung genannt sind. Andere oder weitergehende Eigenschaften und Merkmale gehören nur dann zur vereinbarten Beschaffenheit, wenn wir sie ausdrücklich mit dem Kunden als solche vereinbart haben.
3. Erklärungen unsererseits zur Beschaffenheit und Haltbarkeit der Ware, mit denen wir dem Kunden unbeschadet seiner gesetzlichen Ansprüche im Garantiefall zusätzliche Rechte einräumen, stellen nur dann eine Beschaffenheits- und Haltbarkeitsgarantie im Sinne des § 443 BGB dar, wenn wir sie ausdrücklich als Garantie bezeichnet haben. Die Rechte des Kunden im Garantiefall ergeben sich ausschließlich aus der Garantieerklärung.
4. Wir behalten uns das Recht vor, jederzeit Rezepturänderungen vorzunehmen, sofern sich die Produkteigenschaften dadurch nicht wesentlich ändern. Dies gilt nicht, wenn ausdrücklich etwas anderes vereinbart ist.

### III. Lieferung, Gefahrübergang

1. Die Lieferungen erfolgen ab Werk (Incoterms 2000).
2. Teillieferungen sind zulässig, es sei denn, sie sind ausdrücklich ausgeschlossen.
3. Soll die Ware auf Abruf des Kunden geliefert werden, so muß der Kunde die Ware spätestens 3 Monate nach Abschluß des Vertrages abnehmen. Nimmt der Kunde die Ware innerhalb dieser Frist nicht oder nicht vollständig ab, so sind wir berechtigt, entweder vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware ungeachtet der Abnahme zur sofortigen Fälligkeit in Rechnung zu stellen. Weitergehende gesetzliche Rechte, insbesondere zum Selbsthilfeverkauf, bleiben unberührt.
4. Der Gefahr des zufälligen Untergangs oder der zufälligen Beschädigung der Ware geht auf den Kunden über, sobald wir die Ware einem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt zum Versand übergeben haben, spätestens jedoch mit dem Verlassen unseres Werkes bzw. Lager. Ist die Ware versandbereit und verzögert sich die Versendung aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Versandanzeige beim Kunden über.
5. Wird die Ware unter Verwendung von Ladehilfsmitteln (Paletten etc.) versandt, ist der Kunde verpflichtet, Ladehilfsmittel in gleicher Anzahl und Qualität kostenfrei zurückzuliefern. Erfüllt er diese Verpflichtung auch innerhalb einer ihm gesetzten Frist von einer Woche nicht, schuldet er uns den Betrag, der zur Beschaffung von Ladehilfsmitteln in gleicher Zahl und Güte erforderlich ist.

### IV. Lieferfristen, Lieferhindernisse, Rücktrittsrechte

1. Liefer- und Leistungstermine sind nur verbindlich, wenn wir dies ausdrücklich so bestätigt haben. Liefertermine bezeichnen den Abgang ab Werk, bei Frei-Haus-Lieferungen den Tag des Wareneingangs beim Kunden.
2. Wir kommen nicht vor Ablauf einer uns gesetzten, angemessenen Nachfrist mit unserer Liefer- oder Leistungsverpflichtung in Verzug.
3. Fälle höherer Gewalt (unvorhergesehene, von uns unverschuldete Umstände und Vorkommnisse, die mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes nicht hätten vermieden werden können, z.B. Arbeitskämpfe, Krieg, Feuer, Transporthindernisse, Rohmaterialmangel, behördliche Maßnahmen) unterbrechen für die Zeit ihrer Dauer und Umfang ihrer Wirkung unsere Lieferverpflichtung, auch wenn wir uns bereits im Lieferverzug befinden.
4. Sofern wir mit unserem Vorlieferanten rechtzeitig ein kongruentes Deckungsgeschäft geschlossen haben, stehen von uns genannte Liefertermine unter dem Vorbehalt rechtzeitiger und ordnungsgemäßer Selbstbelieferung.
5. In den Fällen der Ziffer IV. 3 und 4 sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten, wenn wir den Kunden unverzüglich über den Eintritt der höheren Gewalt in den Fällen der Ziffer IV. 3. bzw. über die nicht rechtzeitige oder ordnungsgemäße Belieferung in den Fällen der Ziffer IV. 4. informiert haben und dem Kunden unverzüglich etwaig erfolgte Gegenleistungen erstatten. Wir verpflichten uns ausdrücklich zur unverzüglichen Information und Rückerstattung nach Satz 1 gegenüber dem Kunden.
6. Verzögert sich die Lieferung aus von uns zu vertretenden Gründen, haften wir ausschließlich nach den gesetzlichen Vorschriften.

### V. Preise und Zahlungen

1. Sofern nichts anderes ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise ab Werk (frei Rampe Kühlhaus Bremerhaven, Bobenheim-Roxheim oder Lommatzsch) einschließlich normaler Verpackung. Falls kein Preis ausdrücklich vereinbart ist, gelten die Preise unserer jeweils gültigen Preisliste.
2. Für die Rechtzeitigkeit der Zahlung kommt es auf die Gutschrift auf unserem Konto an.
3. Wechsels und Schecks werden in jedem Fall nur zahlungshalber angenommen. Eine Verpflichtung unsererseits zur Entgegennahme von Wechsels oder Schecks besteht nicht.
4. Werden nach Vertragsabschluß Steuern, Zölle, Frachten, Gebühren oder sonstige Abgaben jeder Art, die den Warenpreis beeinflussen, erhöht oder neu eingeführt oder entstehen bzw. erhöhen sich sonstige Kosten, ohne daß wir hierauf Einfluß hat, so werden die Parteien auf unser Verlangen über eine entsprechende Erhöhung des Kaufpreises verhandeln. Kommt eine Einigung nicht binnen 30 Tagen nach Mitteilung des Verlängens zustande, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.
5. Gerät der Kunde mit seinen Zahlungen in Verzug, ist unsere Forderung mit 8 Prozentpunkten über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.
6. Gerät der Kunde mit einer Leistung aus dem Vertrag in Verzug, so sind wir berechtigt, dem Kunden eine Nachfrist von 14 Tagen zu setzen und nach erfolglosem Ablauf der Frist vom Vertrag zurückzutreten oder die Ware freihändig zu verkaufen oder zu versteigern und Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Gleiches gilt, wenn sich der Kunde lediglich im Hinblick auf eine Teilleistung in Verzug befindet.
7. Eine Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit Gegenansprüchen ist dem Kunden nur gestattet, wenn und soweit es sich um unstreitige oder rechtskräftig festgestellte, fällige Gegenansprüche handelt.
8. Die Abtretung von Ansprüchen gegen uns bedarf unserer Zustimmung.

### VI. Rechte und Pflichten des Kunden bei Mängeln

1. Der Kunde ist verpflichtet, die Ware sofort bei Anlieferung zu untersuchen. Er muß hierzu Stichproben von mindestens 1 % der Ware vornehmen. Bei Anlieferung erkannte Mängel müssen sofort schriftlich oder per E-Mail gerügt werden (Absendung genügt). Erkennbare Mängel müssen unverzüglich nach Ablieferung schriftlich oder per e-mail gerügt werden (Absendung genügt). Die Rügefrist gilt auch für eine fehlerhafte Strichcodierung der Ware. Mängel, die auch bei ordnungsgemäßer Untersuchung der Kaufsache nicht erkennbar waren, sind uns, sobald sie im ordnungsgemäßen Geschäftsgang erkennbar werden, unverzüglich per Telefax oder e-mail anzuzeigen (Absendung genügt). Auf nicht rechtzeitig gerügte Mängel kann sich der Vertragspartner nicht berufen.
2. Ansprüche wegen Lieferung einer fehlerhaften Menge kann der Kunde nur geltend machen, wenn die fehlerhafte Menge sogleich bei Übernahme gerügt und schriftlich im Lieferschein oder einem sonstigen Frachtdokument aufgenommen worden ist
3. Bei berechtigten und rechtzeitigen Mängelrügen stehen dem Kunden die Rechte bei Mängeln nach den gesetzlichen Vorschriften, jedoch mit folgender Maßgabe, zu:
  - a) Im Falle der Nacherfüllung steht uns das Wahlrecht zwischen Nachbesserung oder Nachlieferung zu. Schlägt die Nacherfüllung fehl, wird sie von uns verweigert oder ist sie dem Kunden unzumutbar, stehen ihm seine sonstigen gesetzlichen Ansprüche bei Mängeln zu.
  - b) Weicht die Beschaffenheit der Ware nur unerheblich von der vereinbarten Beschaffenheit ab, steht dem Kunden nach unserer Wahl nur ein Recht auf angemessene Minderung oder Nachbesserung zu.
  - c) Schadenersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels sind ausgeschlossen, es sei denn, es liegt einer der nachfolgend genannten Fälle vor: der Mangel beruht auf einem vorsätzlichem oder grobfahrlässigen Verhalten von uns, unseren gesetzlichen Vertretern oder Erfüllungsgehilfen, der Mangel wurde arglistig verschwiegen, der Mangel wird von einer von uns übernommenen Beschaffenheitsgarantie erfasst, welche dem Kunden im Garantiefall ausweislich der Garantieerklärung auch Schadenersatzansprüche einräumt, der Mangel beruht auf der Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Beachtung erst die Voraussetzungen einer konkreten Vertragserfüllung schaffen (sog. Kardinalpflichten), durch uns, unseren gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.
4. Vor Weiterverarbeitung oder Weiterverkauf reklamierter Ware ist uns Gelegenheit zur Prüfung der Reklamation zu geben.
5. Wird die Ware nicht ordnungsgemäß gelagert, insbesondere bei Tiefkühlware die Tiefkühlkette von minus 18 °C unterbrochen, entfällt jegliche Gewährleistung.

## **VII. Haftungsbeschränkungen, Rücktrittsausschluß**

1. Wir haften in jedem Fall unbeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit sowie nach dem Produkthaftungsgesetz.
2. Bei Verletzung von wesentlichen Pflichten, deren Beachtung erst die Voraussetzungen einer konkreten Vertragserfüllung schaffen (sog. Kardinalpflichten) haften wir für Schäden bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit grundsätzlich unbeschränkt, bei einfacher Fahrlässigkeit beschränkt auf den Ersatz des vorhersehbaren, vertragstypischen Schadens.
3. In allen sonstigen Fällen sind Schadenersatzansprüche gleich aus welchem Rechtsgrund gegen uns ausgeschlossen, soweit nicht eine vorsätzliche oder grob fahrlässige Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder unsere Erfüllungsgehilfen vorliegt. Unsere Haftung ist bei grober Fahrlässigkeit auf den vertragstypischen vorhersehbaren Schaden begrenzt.
4. Soweit unsere Haftung nach den vorstehenden Absätzen ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die Haftung unserer Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen.
5. Soweit wir dem Kunden im Rahmen einer Beschaffenheitsgarantie bei Vorliegen eines Mangels bestimmte Rechte eingeräumt haben, bleiben solche Rechte von den vorstehenden Haftungsbeschränkungen unberührt.

## **VIII. Eigentumsvorbehalt**

1. Die Ware bleibt bis zur Erfüllung sämtlicher Forderungen (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus Kontokorrent), die uns aus jedem Rechtsgrund gegen den Kunden jetzt oder künftig zustehen, unser alleiniges Eigentum.
2. Die Verarbeitung oder Umbildung unserer Ware durch den Kunden erfolgt stets für uns als Hersteller im Sinne des Bürgerlichen Gesetzbuches. Wird unsere Ware mit anderen uns nicht gehörenden Sachen verarbeitet, umgebildet, untrennbar vermischt oder verbunden, erwerben wir das Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unserer Ware zu dem Wert der anderen verarbeiteten Sache zur Zeit der Verarbeitung, Vermischung oder Verbindung. Ist die andere Sache als Hauptsache anzusehen, wird bereits jetzt vereinbart, daß der Kunde uns anteilmäßig Miteigentum überträgt. Wir nehmen die Anteilsübertragung an. Der Kunde verwahrt unser (Mit-)Eigentum unentgeltlich für uns. Für das durch die Verarbeitung entstehende Produkt gilt im übrigen das gleiche wie für unsere unter Vorbehalt gelieferte Ware.
3. Der Kunde ist berechtigt, die Vorbehaltsware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr zu verarbeiten und zu veräußern, solange er mit seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht in Verzug ist. Die Berechtigung zur Verarbeitung und Veräußerung entfällt auch, wenn bei dem Kunden eine wesentliche Vermögensverschlechterung eingetreten ist. Verpfändungen oder Sicherungsübereignungen sind unzulässig. Forderungen aus dem Weiterverkauf der Ware (einschließlich sämtlicher Saldoforderungen aus dem Kontokorrent), Versicherungsansprüche sowie Ansprüche gegen Dritte wegen Beschädigung, Zerstörung, Diebstahls oder Verlustes der Ware tritt der Besteller bereits jetzt sicherungshalber an uns ab. Wir nehmen diese Abtretung an. Steht uns nur Miteigentum an der Vorbehaltsware zu, so beschränkt sich die Vorausabtretung auf den Teil der Forderung, der dem Anteil unseres Miteigentums (auf Basis des Rechnungswertes) entspricht. Beim Weiterverkauf der Ware hat sich der Kunde gegenüber seinen Abnehmern das Eigentum an der Vorbehaltsware bis zur vollen Zahlung des Kaufpreises vorzubehalten. Der Kunde ist dann nicht zum Weiterverkauf der Ware an Dritte berechtigt, wenn die Kaufpreisforderung aus dem Weiterverkauf einem Abtretungsverbot unterliegt.
4. Wir ermächtigen den Kunden widerruflich, die an uns abgetretenen Forderungen für eigene Rechnung im eigenen Namen einzuziehen. Diese Einziehungsermächtigung kann widerrufen werden, wenn der Kunde seinen Zahlungsverpflichtungen uns gegenüber nicht ordnungsgemäß nachkommt oder unsere Forderungen durch mangelnde Leistungsfähigkeit des Kunden gefährdet erscheinen. Mit der Gutschrift des Verkaufserlöses bei dem Kunden wird unsere Forderung sofort fällig und ist ohne Abzug durch sofortige Überweisung zahlbar. Der Kunde hat uns auf Verlangen die Schuldner der abgetretenen Forderungen mitzuteilen. Eine Abtretung der Forderung aus der Weiterveräußerung ist unzulässig, es sei denn, es handelt sich um eine Abtretung im Wege des echten Factoring, die uns angezeigt wird und bei welcher der Factoringerlös dem Wert unserer gesicherten Forderung mindestens entspricht. Der Kunde ist verpflichtet, gegenüber dem Factor die Abtretung offenzulegen und auf unser Eigentum hinzuweisen. Die Gutschrift des Factoringerlöses hat in Höhe unserer gesicherten Forderung auf eines unserer Konten zu erfolgen. Seine für die Abtretung erlangte Zahlungsforderung gegen den Factor tritt der Kunde bereits jetzt an uns in Höhe der zu sichernden Forderung ab. Wir nehmen die Abtretung an.
5. Bei Zugriffen Dritter auf die Vorbehaltsware wird der Kunde auf unser Eigentum hinweisen und uns unverzüglich benachrichtigen. Unsere Interventionskosten trägt der Kunde, dem wir unseren etwaigen Kostenerstattungsanspruch gegen den Dritten Zug-um-Zug gegen Zahlung der Interventionskosten abtreten.
6. Der Kunde ist verpflichtet, die Vorbehaltsware auf eigene Kosten gegen die üblichen Gefahren, wie z.B. Diebstahl, Feuer- Wasserschäden und Kühlausfall ausreichend zum Realwert der Ware zu versichern und sie in einer Weise zu lagern, dass unser Eigentum nicht gefährdet wird. Für den Versicherungsfall tritt der Kunde uns seine Ansprüche gegen die Versicherungsgesellschaft hiermit im Vorwege ab. Wir nehmen die Abtretung an.
7. Der Kunde ist berechtigt, von uns die Freigabe von Forderungen insoweit zu verlangen, als der Wert unserer Sicherheiten unsere zu sichernden Forderungen um mehr als 10 % übersteigt. Etwa freizugebende Forderungen wählen wir aus.

## **IX. Verjährungsfristen**

1. Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Ware verjähren in einem Jahr.
2. Abweichend von Ziffer 1 verjähren Ansprüche des Kunden wegen eines Mangels der Kaufsache, der in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann, oder in einem sonstigen Recht, das in einem Grundstück eingetragen werden kann, besteht, in drei Jahren.
3. Die Verjährungsfrist für alle sonstigen vertraglichen Ansprüche des Kunden wegen Pflichtverletzungen beträgt ebenfalls ein Jahr.
4. Ansprüche des Kunden aus einer Beschaffenheitsgarantie verjähren in einem Jahr; der Verjährungsbeginn richtet sich nach der gesetzlichen Rechtslage. Enthält die Garantierklärung jedoch eine längere Garantiefrist als ein Jahr, beginnt die Verjährungsfrist erst mit der Entdeckung des Mangels, sofern der Mangel innerhalb der Garantiefrist entdeckt wurde.
5. Abweichend von den Ziffern IX. 1-4 gelten für folgende Ansprüche des Kunden die gesetzlichen Verjährungsfristen:
  - a) Schadenersatzansprüche wegen eines Schadens aus einer Verletzung des Lebens, des Körpers, der Gesundheit oder einer wesentlichen Vertragspflicht sowie wegen sonstiger Schäden, die auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch uns, unsere gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen,
  - b) Ansprüche auf Aufwendungsersatz gemäß § 478 Abs. 2 BGB sowie
  - c) Ansprüche wegen arglistigem Verschweigen eines Mangels.
6. Unsere Ansprüche gegen den Kunden verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften

## **X. Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand**

1. Der Vertrag unterliegt ausschließlich deutschem Recht.
2. Erfüllungsort, auch für Zahlungen des Kunden, ist Bremen, es sei denn, wir haben mit dem Kunden ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
3. Soweit der Kunde Kaufmann ist, ist ausschließlicher beiderseitiger Gerichtsstand für alle sich aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar ergebenden Streitigkeiten Bremen. Wir haben jedoch auch das Recht, den Kunden an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen. Sachlich zuständig ist unabhängig vom Gegenstandswert nach unserer Wahl das Amts- oder Landgericht.
4. Alle Streitigkeiten über Qualitätsfragen werden im Wege „Bremer freundschaftlicher Arbitrage“ gemäß dem Arbitrage-Regulativ der Handelskammer Bremen – derzeit gültige Fassung vom 01.09.1951 – entschieden, und zwar nach Maßgabe der §§ 1, 2, 4 und 6 des Arbitrage-Regulativs. Den Text dieses Arbitrage-Regulativs stellen wir dem Kunden jederzeit auf Anforderung zur Verfügung. Das Ergebnis dieser Qualitätsarbitrage ist zwischen dem Kunden und uns verbindlich. Für anderweitige Streitigkeiten im Rahmen des Vertragsverhältnisses bleibt der ordentliche Rechtsweg offen.  
Wir sind berechtigt, abweichend von Absatz 1 einen Rechtsstreit vor den ordentlichen Gerichten zu verlangen. Dieses Verlangen muß dem Vertragspartner binnen zwei Wochen nach unserer Kenntnis von der Einleitung der Arbitrage durch den Vertragspartner mitgeteilt werden. Versäumen wir diese Frist, verbleibt es bei der Regelung in Absatz 1.
5. Auch bei grenzüberschreitenden Lieferungen ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus dem Vertragsverhältnis Bremen, Bundesrepublik Deutschland [Artikel 23 der EG-Verordnung Nr. 44 aus 2001 des Rates vom 22. Dezember 2000 über die gerichtliche Zuständigkeit und die Anerkennung und Vollstreckung von Entscheidungen in Zivil- und Handelssachen (EuGVVO)]. Wir behalten uns das Recht vor, auch jedes andere Gericht anzurufen, das aufgrund der EuGVVO vom 22. Dezember 2000 zuständig ist.